

## Ergänzungsabrede zum Arbeitsvertrag betreffend die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwalt

Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalts ist gem. § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“. Das bedeutet in vertraglicher Hinsicht, dass die fachliche Unabhängigkeit ausdrücklicher Vertragsgegenstand sein muss.

Zwischen

	als Arbeitgeber/in
--	--------------------

und

	als Arbeitnehmer/in
--	---------------------

wird folgende Ergänzung zum Arbeitsvertrag vom ..... mit Wirkung zum ..... getroffen.

### § 1 Tätigkeit\*

1. Die/Der Arbeitnehmer/in ist anwaltlich beim Arbeitgeber tätig. Mit entsprechender Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer wird sie/er als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) vom Arbeitgeber beschäftigt.
2. Das Arbeitsverhältnis ist geprägt durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale
  - die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
  - die Erteilung von Rechtsrat,
  - die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
  - die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

### § 2 Fachliche Unabhängigkeit

1. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitet im Rahmen der Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt fachlich unabhängig (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO). Sie/Er unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen.
2. Etwaig vormalige Regelungen, die die fachliche Unabhängigkeit im Sinne des Abs. 1 einschränken oder ihr entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.
3. Das Direktionsrecht des Arbeitgebers im Übrigen bleibt davon unberührt.

### § 3 Zeichnungsbefugnis\*\*

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist befugt, nach außen verantwortlich aufzutreten. Sie/Er ist zeichnungsberechtigt für alle intern wie extern ausgehenden Schreiben und Schriftsätze, die sie/er im Rahmen ihrer/seiner Berufsausübung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt fertigt.

.....

Ort / Datum

.....

Unterschrift / Arbeitgeber

.....

Unterschrift/Arbeitnehmer

\*Die Aufnahme von Regelungen i.S.v. § 1 des Vorschlags sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Der Arbeitsvertrag bildet jedoch die wesentliche Grundlage, anhand derer das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit geprüft wird (BT-Drs. 18/5201, S. 34). Dennoch ist eine gesonderte ausführliche Tätigkeitsbeschreibung erforderlich s. Formblatt!

\*\*Das Gesetz verlangt in § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO zur Bejahung einer anwaltlichen Tätigkeit, dass der Arbeitnehmer befugt ist, „nach außen verantwortlich aufzutreten“. Es bietet sich an, diese Befugnis im Arbeitsvertrag zumindest in Form einer Zeichnungsbefugnis zu regeln. Entsprechende Befugnisse können jedoch auch anderweitig eingeräumt werden.